

4. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck

1.

§ 3 (3) (a) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(3) (a) Betreuung an Ganztagesgrundschulen

In Ganztagesgrundschulen kann eine Betreuung vor Schulbeginn und/oder nach Schulende stundenweise bzw. jeweils für angefangene Stunden bis 17 Uhr gebucht werden. Die zusätzliche Betreuung nach Schulende richtet sich nur an Kinder, die bei der Ganztagesgrundschule angemeldet sind. Die Betreuung vor Schulbeginn steht allen Schulkindern offen. An der Alleenschule und der Eduard- Mörike- Schule kann auch für Kinder, die nicht an der Ganztagesesschule teilnehmen, wenn für das Kind Nachmittagsunterricht stattfindet, Mittagessen zusammen mit Betreuung während der Mittagspause gebucht werden. Wird von der Möglichkeit dieser Buchung Gebrauch gemacht, ist neben der anteiligen Mittagessengebühr ein zusätzlicher Beitrag für die Betreuung in Höhe der Gebühr, die für die Betreuung für GTGS vor Schulbeginn festgesetzt ist, zu erheben.

2.

§ 3 (4) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(4) Kindergärten

Kindertageseinrichtungen werden mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen angeboten. In Kindergärten gibt es Angebote über regelmäßige Betreuungszeiten von bis zu 30 Stunden pro Woche (Regelkindergarten) oder einen Betreuungsumfang von bis zu 35, 38, 42, 46, oder 50 Stunden pro Woche. Von der Einrichtung angebotene, täglich zusammenhängende Betreuungszeiten über 6 Stunden können nur in Anspruch genommen werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.

3.

§ 4 (5) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(5) Die aufgrund einer Jahreskalkulation kalkulierte Gebühr wird monatlich erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

4.

§ 4 wird um Absatz (13) wie folgt ergänzt:

(13) Falls eine mindestens einen Kalendermonat dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. auf Grund einer Pandemie) notwendig wird und / oder die Öffnungszeiten wegen höherer Gewalt reduziert werden müssen werden die Gebühren bzw. die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotenem Betreuungsumfang im Sinne des § 3 erstattet sofern eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Einrichtungen auf Grundlage von Krankheit der Erzieher/ Erzieherinnen nur eingeschränkt / nicht öffnen kann.

5.

§ 12 (1) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Gebührentabelle für Kindergärten

Je Kind bei Familie mit X Kindern	BASISGEBÜHR Bis einschließlich 30 h		Bis einschließlich 35 Stunden		Bis 38 h (BASIS + 8 h)	Bis 38 h (BASIS + 8 h)	Bis 42 h (BASIS + 12 h)	Bis 42 h (BASIS + 12 h)	Bis 46 h (BASIS + 16 h)	Bis 46 h (BASIS + 16 h)	Bis 50 h (BASIS + 20 h)	Bis 50 h (BASIS + 20 h)
	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre
1	122 €	244 €	145 €	290 €	159 €	318 €	178 €	356 €	197 €	394 €	216 €	432 €
2	93 €	186 €	111 €	222 €	122 €	244 €	135 €	270 €	150 €	300 €	164 €	328 €
3	62 €	124 €	74 €	148 €	81 €	162 €	91 €	182 €	100 €	200 €	110 €	220 €
4 und mehr	21 €	42 €	25 €	50 €	27 €	54 €	31 €	62 €	34 €	68 €	37 €	74 €

6. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.